

katholischer Exegeten würden „grausame überflüssige Gewissens- und Glaubensnöte“ bereitet (159). Offensichtlich sind zwei theologische „Welten“ aufeinandergestoßen: die meilenweit von der wirklichen Not der Geister entfernte (111), auf den Ausbau ihres Lehrgebäudes bedachte Schultheologie, die den Glauben als Last auferlegt (vgl. 116), und jene andere, die den Glauben in seiner „strahlenden Werbekraft“ zur Erhellung des menschlichen Daseins (99) vorstellt. Rahners „Beschwörungen“ und die Anregungen zu den Themen Kirche, gestufte Zugehörigkeit zu ihr und Offenbarung kamen zum Tragen.

Die Kirche machte vor und auf dem Konzil eine Erfahrung, die nicht ohne Schuld verdrängt werden darf: daß es ihres ganzen geistigen und geistlichen Potentials bedarf, um in der Gegenwart ihrer missionsmäßigen Aufgabe nachkommen zu können. Vielleicht hat diese Erfahrung bei den römischen Zentralstellen auch eine Verwunderung hinterlassen, welche die Rezeption des Konzils erschwert.

Linz

Johannes Singer

■ RAHNER KARL, *Strukturwandel der Kirche als Chance und Aufgabe*. Neuausgabe mit einer Einführung von J. B. Metz. (160). Herder, Freiburg-Basel-Wien 1989. Geb. DM 24,80.

Rahner veröffentlichte die Arbeit 1972 in der Reihe der Herder-Bücherei während der Gemeinsamen Synode der Bistümer der Bundesrepublik Deutschland (1971–1975). Zum fünften Todestag Rahners hat Johann Baptist Metz in Rahners Heimatstadt Freiburg einen Vortrag gehalten unter dem Titel: „Fehlt uns Karl Rahner?“ Er ist als Einführung abgedruckt. Das Buch Rahners, so Metz, erschien als Anregung zur Synode und wollte im Geiste des Konzils Wege weisen zur Erneuerung des kirchlichen Lebens (13). Rahner selbst sagt im Schlußwort, es gehe ihm um die Sorge, daß die Einzelfragen nicht blind machen für das Ganze der Aufgabe der Kirche (160).

Wie andere Neuausgaben Rahners hat auch diese an Aktualität nichts verloren, sondern in einem damals erst zu ahnenden Ausmaß dazugewonnen. Ein „roter Faden“ sei herausgegriffen: statt defensiven Sicherheitsdenkens Offenheit, Aufbruch; der „Gnade“ einer homogenen christlichen Gesellschaft brauchen wir nicht nachzutrauern (34); wir müssen uns selbstkritisch wehren gegen einen sehr problematischen Konservativismus (40); die „kleine Herde“ bedeutet nicht Ghetto und Sekte (41); der Schwerpunkt muß auf einer offensiven Haltung für die Gewinnung neuer Christen aus einem „unchristlichen“ Milieu liegen (44; vgl. 45 und 65); die geschichtlich wandelbare Konkretheit des Papsttums erlaubt sehr berechtigte Wünsche für einen weiteren Wandel (69); in ängstlicher ekklesiologischer Introvertiertheit denken vor allem die Amtsträger und die Kleriker mehr an sich als an andere (77); die Orthodoxie ist bis zum strikten Beweis des Gegenteils zu präsumieren (93 und 113); „Sympathisanten“ sind in einer unbefangenen Art praktisch zur Kirche zu rechnen (120); auf dem Gebiet der theologischen Reflexion und also auch

des kirchlichen Glaubensbekenntnisses scheinen dem Theologen Rahner keine konfessionstrennenden Hindernisse mehr vorhanden zu sein (124).

Johannes Singer

K I R C H E N R E C H T

■ GRASS NIKOLAUS, *Österreichs Kirchenrechtslehrer der Neuzeit*. Besonders an den Universitäten Graz und Innsbruck. (Freiburger Veröffentlichungen aus dem Gebiete von Kirche und Staat, Bd. 27). (VIII + 402). Universitätsverlag, Freiburg, Schweiz 1988. Brosch. Fr. 65.—.

Seit Jahrzehnten befaßt sich der Innsbrucker Rechtshistoriker Nikolaus Grass mit der Erforschung der Pflege der Kirchenrechtswissenschaft an Österreichs Hohen Schulen während der Neuzeit. In diesem Band sind Beiträge zusammengefaßt, die zwischen 1951 und 1986 in verschiedenen Sammelwerken, Fest- und Zeitschriften erschienen sind. Ein allgemeiner Überblick über „Österreichische Kanonistenschulen aus 3 Jahrhunderten“ würdigt nach der Kanonistenschule der Aufklärung (mit Joseph von Rieger, Johann Valentin Eybel und Joseph Johann Pehem) die „Maassen-Singer-Schule“; sie waren aus Deutschland berufen worden: George Phillips, Karl Ernst Freiherr von Moy de Sons, Johann Friedrich R. v. Schulte und Friedrich Bernhard Christian Maassen (1823–1900), der seit 1855 bahnbrechend wirkte. Ihm war es beschieden, eine „Schule“ zu bilden, der er mit seinem hochbegabten Schüler Heinrich Singer (†1934) den Namen gab. Sie fand eine Fortsetzung in der „jüngeren österreichischen Kanonistenschule“, die Rudolf Köstler während seiner 74 Semester dauernden Lehrtätigkeit in Wien (1912–1949) begründet hat. An der 1586 errichteten Universität Graz waren zunächst Jesuiten — bis zur Aufhebung des Ordens 1773 — als Lehrer des Kirchenrechtes tätig; lange Zeit wurde dann Kirchenrecht nur an den „Juristenfakultäten“ gelehrt, auch in Graz, ab 1851 auch wieder an der theologischen Fakultät; als Kanonisten ragen da die Priester Rudolf von Scherer († 1918) und Johann Haring († 1945) hervor.

Auch an der Universität Innsbruck war das Kirchenrecht zunächst (1672–1771) in den Händen der Jesuiten; seit der Zeit des Josephinismus wurde es nur an der Juristenfakultät gelehrt; als Lehrer scheinen die schon genannten Joseph Rieger, Josef Pehem, George Phillips, Karl Ernst Moy de Sons († 1867) und Friedrich Maassen († 1900), sowie Ludwig Währmund († 1932), Walther von Hörmann zu Hörbach (bis 1935) und Godehard Josef Ebers auf. An der theologischen Fakultät wird das Kirchenrecht seit 1857 wieder vorgetragen; die Jesuiten Michael Hofmann, Artur Schönegger und Gottfried Heinzel sind vielen Hörern heute noch in Erinnerung.

Es folgen noch Kurzbiographien bzw. Nachrufe auf Godehard Josef Ebers, Hans Hermann Lentze OPraem, Friedrich Merzbacher, Julius von Bombiero-Kremenc und Senatspräsident Robert Höslinger. Aus der ehemaligen theologischen Hauslehranstalt im Stift Klosterneuburg findet Ferdinand Schönsteiner (1876–1952) seine verdiente Würdi-

gung. Ein Personen- und Ortsregister erschließt die Abhandlungen sehr gut für Interessenten und Studierende.

Die hier zusammengefaßten Abhandlungen stellen somit einen dankenswerten Beitrag zur österreichischen Geistes- und Universitätsgeschichte dar und darüber hinaus auch einen bedeutenden Baustein zur allgemeinen Geschichte der Kirchenrechtswissenschaft.

Linz

Peter Gradauer

■ HÖLZL FRANZ, *Die Sakramente der Eingliederung* in der rechtlichen Gestalt und ihren rechtlichen Wirkungen vom Zweiten Vatikanischen Konzil bis zum Codex Iuris Canonici von 1983. (Theorie und Forschung, Bd. 67, Philosophie und Theologie, Bd. 7). (277). S.-Roderer-Verlag, Regensburg 1988. Ppb. S 374,50.

Der Autor untergliedert die Arbeit in fünf große Abschnitte, deren Überschriften lauten: Eingliederung in die Kirche im Laufe ihrer Geschichte (19—95); Zweites Vatikanisches Konzil (97—124); Entwicklung nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil (125—159); Codex Iuris Canonici von 1983 (161—236); Abschließende Wertungen und Anregungen (237—245). Den Anhangteil bilden das Abkürzungsverzeichnis sowie ein umfangreiches Quellen- und Literaturverzeichnis (249—277).

Bei jedem der vier ersten Abschnitte werden zuerst die einschlägigen Aussagen der verwendeten Quellen zur Eingliederung in die Kirche gesammelt. Dann geht Vf. auf die rechtlichen Wirkungen der Initiationssakramente Taufe, Firmung und Eucharistie und auf ihre Bedeutung für die Kirchengliedschaft ein. Schließlich kommen die mit der Initiation gegebenen Pflichten und Rechte zu Sprache, wobei der Rechtsstellung, die ein Kirchenglied aufgrund der vollen Initiation innehat, besondere Beachtung findet. Im fünften Abschnitt setzt sich der Autor u. a. kritisch mit den im neuen kirchlichen Gesetzbuch normierten Pflichten und Rechten für „Laien“ auseinander.

Vf. gelingt es, in zum Teil sehr weit gespannten kirchenrechtshistorischen Längsschnitten die Sakramente der Eingliederung in die Kirche in ihrer jeweiligen rechtlichen Ausformung und theologischen Akzentuierung eindrucksvoll vor Augen zu stellen. Vor dem Hintergrund der skizzierten historischen Entwicklung tritt das Profil der rechtlichen Struktur der Initiationssakramente, wie sie aufgrund der Dokumente des Zweiten Vatikanischen Konzils und des neuen CIC gegeben ist, deutlich zu Tage.

Die Untersuchungen führen u. a. zum Ergebnis, daß der zwischen den einzelnen Initiationssakramenten bestehende innere Zusammenhang verlangt, die heiligen Sakramente in der Reihenfolge Taufe, Firmung und Eucharistie zu spenden. Die Argumentation verdient besondere Beachtung, zumal sie vorwiegend auf biblischer Grundlage und kirchenamtlichen Dokumenten basiert. Das Buch kann viel zur Erschließung des Zugangs zu einem adäquaten Verständnis des Geheimnisses der christlichen Initiation beitragen. Seine Impulse sollten in den seelsorgli-

chen Bemühungen, insbesondere in der Verkündigung fruchtbar gemacht werden.

Insgesamt gelang dem Autor ein sowohl kanonistisch als auch pastoral sehr wertvolles Buch. Im Falle einer Neuauflage könnte ein Sachwortverzeichnis angefügt werden, verschiedene Druckfehler wären zu korrigieren.

Salzburg

Johann Hirnsperger

■ SEBOTT REINHOLD, *Das neue kirchliche Eherecht*. Zweite, völlig neu bearbeitete Auflage. (295). J. Knecht, Frankfurt 1990. Ppb. DM 36,—.

1983, im Jahr der Publikation und des Inkrafttretens des CIC, erschien auch dieses Eherecht; es wurde gut angenommen, ja hat sich als Standardwerk etabliert. Es liegt nun in der 2. Auflage wieder als handlicher Kommentar vor und versteht sich weiterhin als Einführung in diese Materie. Der Stoff wird nicht in synthetisch-systematischer Art behandelt, es wird vielmehr Kanon für Kanon erklärt: oben steht der lateinische Text; er ist ja auch nach der zweisprachigen Ausgabe des CIC der authentische und allein verbindliche Text; von diesem wird auch bei der Kommentierung ausgegangen; ihm folgt eine verdeutlichende deutsche Umschreibung. Dazu wird auch auf das II. Vatikanum mit seinen Aussagen zurückgegangen; die kirchenrechtlichen Normen werden so immer wieder im Kontext der gesamten Theologie, besonders der Pastoral, gesehen. Aufnahme und Berücksichtigung finden ebenso die kirchliche Rechtspraxis sowie die offiziellen Bestimmungen, die in den letzten Jahren ergangen sind, so das neue Ehevorbereitungspflichtprotokoll, das ab 1. Jänner 1990 für den Bereich der Deutschen Bischofskonferenz verbindlich ist.

Damit stellt sich diese Auflage wirklich völlig neu bearbeitet vor. Von den Freunden der „Schola-textritus-Methode“ wird dieses Werk freudig begrüßt und ist ebenso für alle, die mit dem Eherecht in der Lehre und Praxis zu tun haben, wie Studierende und Seelsorger, Theologen und Mitarbeiter in den pastoralen Diensten, ein zuverlässiger und handlicher Kommentar. Ein Personen- und Sachwortverzeichnis, sowie ein Kanones-Verzeichnis zum CIC/1917 wie zum CIC/1983 erleichtern die Arbeit.

Linz

Peter Gradauer

■ WEIER JOSEPH, *Der Ständige Diakon im Recht der Lateinischen Kirche unter besonderer Berücksichtigung der Rechtslage in der Bundesrepublik Deutschland*. (Beifeft 2 zum „Münsterischen Kommentar zum CODEX IURIS CANONICI“). (182). Ludgerus-Verlag, Essen 1989. Ln. DM 38,—.

Bei dem seit einigen Jahrzehnten festzustellenden Rückgang der Zahl der Priester ist der Einsatz des Ständigen Diakons eine Möglichkeit, personelle Engpässe zu mindern; unabhängig davon können durch ihn die pastoralen Dienste und die Eucharistiefeiern festlicher gestaltet werden. So ist derzeit in manchen Diözesen eine Zunahme der Zahl der in Dienst stehenden Ständigen Diakone zu beobachten. Vf., selbst Diakon und Bischöflicher Oberrechtsrat a. D. in Essen, ist mit der Materie wohl ver-